

(in der Fassung vom 30. April 2014 und der Änderung vom 18. Februar 2019)

§ 1

Der Studiengang fokussiert die kulturellen, technischen und ästhetischen Merkmale unterschiedlicher Medien, wie sie sich in verschiedenen sozialen Kommunikationsformen beobachten lassen. Er reflektiert das Potential von Kunst und Literatur, nicht nur mediale Praxis zu sein, sondern auch – als Partner der Theoriebildung – auszustellen, zu stören und spielerisch weiterzuentwickeln. Aus der Analyse konkreter Artefakte werden so in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive wichtige Erkenntnisse über mediale Praktiken, die den Umgang mit Bildern, Fotografien, Filmen, Karten oder Diagrammen, das Erzählen und Dokumentieren, das Sammeln von Objekten oder Daten u.a. betreffen, in interdisziplinärer Perspektive mit Bezug auf aktuelle Fragestellungen gewonnen. Der Studiengang kann entweder mit einem Schwerpunkt Literatur, einem Schwerpunkt Kunst oder einem Schwerpunkt Medien abgeschlossen werden.

§ 2 Studienumfang

(1) Es sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben.

(2) Ein Semester, in der Regel das dritte, kann entweder als Auslandssemester an einer Gasthochschule, als Praxissemester oder als fachwissenschaftlich vertiefendes Semester an der Universität Konstanz verbracht werden. Der Prüfungsausschuss oder eine von diesem beauftragte Person legt in Absprache mit der/dem Studierenden vor dem Auslandssemester fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, und stellt damit sicher, dass alle auswärts erbrachten Leistungen anerkannt werden. Das Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss oder von einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Person genehmigt werden.

(3) Studienleistungen:

Studienleistungen werden nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erbracht (bspw. Teilnahme plus Referat/Essay/Protokoll etc. oder Teilnahme plus Klausur). Studienleistungen müssen bestanden werden, zählen aber nicht in die Modul bzw. Endnote.

(4) Prüfungsleistungen:

Prüfungsleistungen sind Modularbeiten in Form wissenschaftlicher Hausarbeiten. Sie sind thematisch an den jeweiligen Modulen orientiert, und bilden damit die nach Inhalt und Lernzielen konzipierten Module ab. In Schwerpunktmodul Auslandsstudium gelten die im Rahmen der an der Gastuniversität besuchten Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen als Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen müssen benotet sein. Sie gehen in die Gesamtnote ein (§ 5 Abs. 1.5. c. und § 6 Abs. 1 und 2).

Modularbeiten können bereits vor Erbringung sämtlicher Studienleistungen eines Moduls verfasst werden. Die Schwerpunkte sind so konzipiert, dass den Studierenden die Möglichkeit geboten wird, sich im Rahmen der Modularbeiten intensiv den gewählten Themen zu widmen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Masterstudiengang Literatur-Kunst-Medien werden die nachfolgenden Module angeboten. Die für das jeweilige Modul bzw. den jeweiligen Modulteil wählbaren Lehrveranstaltungen werden über das elektronische Lehrveranstaltungsverzeichnis LSF bekannt gegeben

Modul 1: Theorie der Medien, Kunst und Literatur (18 cr)

Die Veranstaltungen in diesem Modul sind durch Studienleistungen nach Vorgabe der/des Lehrenden abzuschließen (in der Regel Klausuren oder Präsentationen/Referate).

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Kunst- und Medientheorien (VL)	6
Literaturtheorien (VL)	6
Kulturtheorien (VL)	6

Prüfungsleistung:

keine	---
-------	-----

Modul 2: Repertoire (18cr)

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Kunst	3
Medien	3
Literatur	3

Prüfungsleistung:

Modularbeit	9
-------------	---

Modul 3: Schwerpunkt (18 Cr)

Es sind drei Veranstaltungen des jeweils belegten Schwerpunktes zu belegen. Die Modularbeit ist im belegten Schwerpunkt zu verfassen.

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Schwerpunkt Kunst	3 x 3
Schwerpunkt Medien	3 x 3
Schwerpunkt Literatur	3 x 3

Prüfungsleistung:

Modularbeit	9
-------------	---

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach LITERATUR - KUNST - MEDIEN	B 6.12
--	---------------

- 3 -

Modul 4: Medienpraxis (18 cr)

Prüfungsleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Medienpraxis I	9
Medienpraxis II	9

Die Prüfungsleistungen Medienpraxis I und Medienpraxis II können im Rahmen von begleiteten und benoteten medienpraktischen Projekten jeweils auch kumulativ abgeschlossen werden (3 x 3 ECTS-cr oder 6 plus 3 ECTS-cr).

Alternativ: Praktikum (12-18 cr)

Wird eine fachlich einschlägige und mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit absolviert, werden 12 cr angerechnet und es entfällt die Veranstaltung Medienpraxis I aus Modul 4 sowie die Veranstaltung Schlüsselqualifikation I aus Modul 5. Bei einem viermonatigen Praktikum werden 15 Cr angerechnet und es entfällt darüber hinaus die Veranstaltung Schlüsselqualifikation II. Dauert die berufspraktische Tätigkeit 5 Monate oder länger, werden max. 18 Cr angerechnet. Es entfällt das Modul Medienpraxis.

Modul 5: Berufsfeldorientierung (6 cr)

Studienleistungen:

Lehrveranstaltung	cr
Schlüsselqualifikation I	3
Schlüsselqualifikation II	3

Prüfungsleistung:

keine	---
-------	-----

Abschlussmodul (42 cr)

Studienleistung:

Masterkolloquium	6 cr
------------------	------

Prüfungsleistungen:

Masterarbeit	24 cr
Mündliche Prüfung	12 cr

(2) Studienverlaufsplan

Folgender Studienverlaufsplan wird empfohlen. Es besteht keine Verpflichtung, nach diesem Studienverlaufsplan zu studieren.

1. Semester:

VL Kunst- und Medientheorie	6 cr
S Repertoire I	3 cr
S Repertoire II	3 cr
S Schwerpunkt I	3 cr
SQ I	3 cr
Modulararbeit	9 cr
	27 cr

2. Semester:

VL Literaturtheorie	6 cr
S Repertoire III	3 cr
S Schwerpunkt II	3 cr
S Medienpraxis I	9 cr
Modulararbeit	9 cr
	30 cr

3. Semester:

VL Kulturtheorie	6 cr
Schwerpunkt III	3 cr
S Medienpraxis II	9 cr
Masterkolloquium	6 cr
SQ II	3 cr
	27 cr

4. Semester:

Masterarbeit	24 cr
Abschlussprüfung	12 cr
	36 cr

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen oder englischen Sprache statt.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1.1.) In den Modulen 2 und 3 sind jeweils eine Modularbeit zu erbringen. Im Modul 4 „Medienpraxis“ sind die nach Vorgabe des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin der Lehrveranstaltung erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.

(1.2.) Die Modulnoten werden in den Modulen 2 und 3 aus der Note der jeweiligen Modularbeit gebildet. In Modul 4 „Medienpraxis“ wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden zu erbringenden Prüfungsleistungen gebildet.

(1.3.) Bildung der Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 2, 3 und 4 gebildet.

(2) Abschlussprüfung

(2.1.) Master-Arbeit

Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 60 Seiten. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 24 ECTS-Credits vergeben.

(2.2.) Mündliche Abschluss-Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einem einstündigen Kolloquium über drei Themen des belegten Schwerpunkts. Ein Thema kann aus der Masterarbeit hervorgehen. An der Prüfung sind zwei PrüferInnen beteiligt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 12 ECTS-Credits vergeben.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie dem Abschlussmodul erbracht und alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Bei der Bildung der Note werden die Prüfungsanteile wie folgt gewichtet:

1. die nach § 5 Abs. 1.3. gebildete Dezimalnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird mit 50 %,
2. die Note der schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Arbeit) mit 35 %,
3. die Note der mündlichen Prüfung mit 15 % gewichtet.

§ 7 Zeugnis

Im Zeugnis wird der Name des Studiengangs um die Angabe „mit Schwerpunkt Literatur“, „mit Schwerpunkt Kunst“ bzw. „mit Schwerpunkt Medien“ ergänzt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach LITERATUR - KUNST - MEDIEN	B 6.12
--	---------------

- 6 -

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Studierende, die ihr Masterstudium im Fach Literatur-Kunst-Medien vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, setzen es nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen fort.

(2) Die Änderungen vom 18. Februar 2019 treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Prüfungsbestimmungen vom 30. April 2014 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 24/2014 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Prüfungsbestimmungen vom 18. Februar 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2019 veröffentlicht.